

Amtliche Bevormundung der Presse.

Der Erlaß des preussischen Ministers des Innern vom 7. August 1914, den wir in der Sonnabend-Abendausgabe nach dem „Zeitungsverlag“ ausführlich wiedergegeben haben und der die Landräte unter scharfer Betonung ihrer persönlichen Verantwortung in dieser Sache anwies, dafür strengstens Sorge zu tragen, daß die amtliche Beeinflussungs-Korrespondenz von sämtlichen Kreisblättern und auch von den übrigen kleineren Zeitungen abgedruckt werde, hat überall berechtigtes Aufsehen erregt. Um den üblen Eindruck abzuschwächen, veröffentlicht jetzt das Wolffsche Büro eine offiziöse Auslassung, in der es heißt:

„Es braucht kaum betont zu werden, daß dieser Erlaß eine reine Kriegsmassnahme war, getroffen unmittelbar nach Ausbruch der Feindseligkeiten, als sich noch nicht übersehen ließ, in welcher Weise die amtliche Berichterstattung über die Kriegereignisse und die dem Kriegsverlauf folgende Entwicklung der auswärtigen Politik geregelt werden würde. Die Nachrichten- und Artikelversorgung, die der Kriegserlaß vorsah, hat sich denn auch allein auf militärische und auswärtig-politische Angelegenheiten bezogen, lediglich diese allgemeinen nationalen Angelegenheiten betroffen, Ziele der inneren Politik jedoch in keiner Weise verfolgt. Der Erlaß wollte eine Garantie schaffen für die Zuverlässigkeit der Nachrichten, wollte die einmütige Haltung der Nation auch behördlicherseits stützen und bezog sich deshalb auf die gesamte kleine Presse ohne Unterschied der Parteirichtung, ohne Rücksicht auf die sonstige Stellung der einzelnen Organe zur Regierung. Daß in der Durchführung des Erlasses in einigen Fällen, besonders in anfänglich irrtümlicher Auslegung des Rechtes des Belagerungszustandes seitens nachgeordneter Behörden zu weit gegangen ist, soll nicht bestritten werden. Der Minister des Innern hat das in einer weiteren Anweisung vom 6. Oktober 1914 ausdrücklich anerkannt und sowohl in den ihm zur Kenntnis gebrachten einzelnen Fällen unberechtigten Eingriffs in die Pressefreiheit wie auch allgemein Abhilfe geschaffen. Späterhin erwies sich der Kriegserlaß vom 7. August 1914 angesichts der patriotischen Haltung auch der gesamten kleinen Presse, angesichts der anderweitig sichergestellten Verbreitung zutreffender Nachrichten als gegenstandslos. Deshalb wurde der Erlaß vom 7. August 1914 ersetzt durch den Erlaß vom 19. April 1915, der sich darauf beschränkte, für die künftige Friedenszeit eine publizistische Vertretung der Absichten und Ansichten der Regierung in den dem Einfluß der Regierung zugänglichen Kreisorganen sicherzustellen. Zu diesem Zweck stellte der Minister des Innern einen den Bedürfnissen der kleinen Presse in weiterem Maße und durch modernere zeitungstechnische Mittel entgegenkommenden Korrespondenz-Apparat an Stelle der „Neuen Korrespondenz“ bereit.

Schließlich weist die Auslassung auf den kürzlich veröffentlichten offiziellen Kommentar zu dem Erlaß vom 19. April 1915 hin. Es liegt nicht an der Presse, wenn der Minister so oft falsch verstanden wird, sondern lediglich an dem Wortlaut der Erlasse, die, wenn sie bekannt werden, immer wieder Erläuterungen erforderlich machen.